

481 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 2. 6. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 — LWG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziele

§ 1. Ziel der Agrarpolitik und dieses Bundesgesetzes ist es,

1. eine wirtschaftlich gesunde, leistungsfähige, bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten, wobei auf die soziale Orientierung, die ökologische Verträglichkeit und die regionale Ausgewogenheit unter besonderer Berücksichtigung der Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebiete Bedacht zu nehmen ist,
2. die vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen auszubauen,
3. die agrarische Produktion, Verarbeitung und Vermarktung marktorientiert auszurichten,
4. die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen zu erhöhen, dabei ist auf eine leistungsfähige, umweltschonende, sozial orientierte, bäuerliche Landwirtschaft besonders Bedacht zu nehmen,
5. den in der Landwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand zu ermöglichen und
6. die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist,
 - a) naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen,
 - b) der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Rohstoffen zu sichern,

- c) sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen und
- d) die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig zu sichern, die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten sowie den Schutz vor Naturgefahren zu unterstützen.

Arten der Förderung und Maßnahmen

§ 2. (1) Als Arten der Förderung im Rahmen dieses Bundesgesetzes kommen in Betracht:

1. Direktzahlungen,
2. Zinsenzuschüsse,
3. sonstige Beihilfen und Zuschüsse.

(2) Unter Bedachtnahme auf die Ziele gemäß § 1 kommen insbesondere folgende Förderungsmaßnahmen in Betracht:

1. produktionsneutrale direkte Einkommenszuschüsse und leistungsbezogene Direktzahlungen,
2. qualitätsverbessernde, umweltschonende sowie produktionslenkende Maßnahmen im pflanzlichen und tierischen Bereich (zB Fruchtfolgeförderung),
3. Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der agrarischen Produktion und Vermarktung,
4. betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen,
5. Maßnahmen für Forschung und Entwicklung sowie deren Umsetzung auf land-, forst- und wasserwirtschaftlichem Gebiet und
6. Maßnahmen zur land- und forstwirtschaftlichen Investitionsförderung.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften nähere Bestimmungen über die Abwicklung der Förderungen zu erlassen.

Finanzierung von Förderungsmaßnahmen

§ 3. (1) Die Finanzierung von Förderungsmaßnahmen des Bundes im Rahmen dieses Bundesgesetzes erfolgt

1. durch den Bund (ausschließlich finanzierte Bundesförderung) oder
2. durch Bund und Länder (gemeinschaftlich finanzierte Bundesförderung). Die Bereitstellung der Bundesmittel erfolgt unter der Voraussetzung, daß für dieselbe Förderungsmaßnahme Landesmittel bereitgestellt werden (junktimierte Bundesförderung).

(2) Bund und Länder haben bei gemeinschaftlich finanzierten Förderungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 das Verhältnis der Anteile an Bundesmitteln und Landesmitteln zu vereinbaren.

(3) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, stellt der Bund Mittel für produktionsneutrale direkte Einkommenszuschüsse, für Fruchtfolgeförderungsmaßnahmen und für die Förderung von tierischen Produktionsalternativen zur Verfügung.

Berggebiete und benachteiligte förderungswürdige Gebiete

§ 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bis 1. Jänner 1995 das Berggebiet mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung neu zu bestimmen. Unter Berggebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zusammenhängende Gebiete, bestehend aus Gemeinden oder Gemeindeteilen, mit erheblich eingeschränkter Möglichkeit zur Nutzung der Böden und bedeutend höherem Arbeitsaufwand zu verstehen, in denen schwierige klimatische Verhältnisse oder starke Hangneigungen oder das Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten zu erheblich erschwerten Lebens- und Produktionsbedingungen führen. Ferner kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats durch Verordnung Bergbauernbetriebe im Sinne des § 5 Abs. 2, die außerhalb des Berggebiets liegen, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefaßt, bestimmen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bis 1. Jänner 1995 benachteiligte förderungswürdige Gebiete mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats durch Verordnung zu bestimmen. Unter benachteiligten förderungswürdigen Gebieten im Sinne dieses Absatzes sind jene gleichartigen Agrarzonen zu verstehen, in denen sich insbesondere auf Grund der geringen Ertragsfähigkeit der Böden und der Anpassungsfähigkeit in bezug auf die Entwicklung des Agrarsektors erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bis 1. Jänner 1995 auf Basis der diesbezüglichen Beschlüsse der Österreichischen Raumordnungskonferenz weitere benachteiligte förderungswürdige Gebiete mit Zustimmung des

Hauptausschusses des Nationalrats durch Verordnung zu bestimmen. Darunter sind Gebiete zu verstehen, in denen unter Berücksichtigung ihres ländlichen Charakters auf Grund der Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, ihres wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Entwicklungsgrades, ihrer Randlage sowie ihrer Anpassungsfähigkeit in bezug auf die Entwicklung des Agrarsektors Maßnahmen gemäß § 2 besondere Bedeutung zukommt.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Gebiete sind besonders förderungswürdig. Dabei sind Bergbauernbetriebe, die außerhalb des Berggebiets liegen, sinngemäß zu berücksichtigen. Diese Förderungsmaßnahmen können sich sowohl auf landwirtschaftliche Betriebe als auch auf überbetriebliche Zusammenschlüsse beziehen.

Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Regionen

§ 5. (1) Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Regionen können unter Bedachtnahme auf die in § 1 genannten Ziele durch geeignete Maßnahmen insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 (zB Bergbauernzuschuß) gefördert werden.

(2) Unter Bergbauernbetrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Betriebe zu verstehen, in denen sich durch die äußere und die innere Verkehrslage sowie das Klima erheblich erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 1 mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die Bergbauernbetriebe, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefaßt, bestimmen.

Ergänzende Preisbestimmung

§ 6. Werden nach den Vorschriften des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, für landwirtschaftliche Erzeugnisse Preise bestimmt, so ist auf die besonderen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere auf deren Abhängigkeit von Klima- und Wetterbedingungen sowie auf die Tatsache, daß in der Landwirtschaft Produktionsumstellungen im allgemeinen nur auf lange Sicht möglich sind, Bedacht zu nehmen.

Kommission

§ 7. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat eine Kommission einzurichten. Diese Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

Je ein Vertreter

1. der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien,

2. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
3. der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
4. der Bundesarbeitskammer,
5. des Österreichischen Gewerkschaftsbunds.

(2) Die in Abs. 1 genannten Mitglieder und deren jeweiliges Ersatzmitglied werden auf Vorschlag der entsendungsberechtigten Stellen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt. Die Bestellungen können jederzeit widerrufen werden; falls kein früherer Widerruf erfolgt, gelten sie für die Dauer von fünf Jahren.

(3) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren der nicht im Tagungsort wohnenden Mitglieder der Kommission werden vom Bund in der für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Höhe getragen.

(4) Den Vorsitz in der Kommission führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

(5) Gültige Beschlüsse der Kommission sind mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.

(6) Die Kommission hat ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann insbesondere Landwirte und weitere Experten insbesondere auf dem Gebiet der Agrarökonomie mit beratender Stimme zu den Beratungen der Kommission beiziehen, soweit dies für die Behandlung bestimmter Sachfragen erforderlich ist.

Aufgaben der Kommission

§ 8. (1) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bis 21. Mai jeden Jahres unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Landwirtschaft für die im folgenden Kalenderjahr unter Bedachtnahme auf die Ziele des § 1 erforderlichen Maßnahmen und
2. Mitwirkung bei der Erarbeitung des Berichts gemäß § 9 Abs. 2 über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr (Grüner Bericht).

(2) Die Kommission hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen heranzuziehen, wobei ihr vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zeitgerecht alle ihm verfügbaren einschlägigen Unterlagen zu überlassen sind.

(3) Kommt die Kommission ihren Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind diese Aufgaben vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen.

Berichte des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und deren Gliederung

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 oder auf der Grundlage der Ergebnisse der von ihm gemäß § 8 Abs. 3 wahrgenommenen Aufgaben umgehend der Bundesregierung einen Bericht über die Entwicklung in der Landwirtschaft und die im folgenden Kalenderjahr unter Bedachtnahme auf die Ziele des § 1 erforderlichen Maßnahmen zu erstatten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bis 15. September jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr (Grüner Bericht) auf Grund der Mitwirkung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 oder auf Grund der von ihm gemäß § 8 Abs. 3 wahrgenommenen Aufgaben vorzulegen.

(3) Die Bundesregierung hat auf Grund der Berichte gemäß Abs. 1 und 2 spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr (Art. 51 Abs. 1 B-VG) dem Nationalrat einen „Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft“ vorzulegen; dieser Bericht hat auch die Maßnahmen zu enthalten, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 1 genannten Ziele für notwendig erachtet (Grüner Plan).

(4) Der Grüne Bericht hat die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten, unter besonderer Berücksichtigung von sozioökonomischen Betriebskategorien und von Bergbauernbetrieben und von Betrieben in benachteiligten förderungswürdigen Gebieten festzustellen. Weiter hat der Grüne Bericht insbesondere die Stellung der Landwirtschaft innerhalb der österreichischen Volkswirtschaft, die internationalen agrarwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Entwicklung des agrarischen Außenhandels und die landwirtschaftliche Produktion zu behandeln. Dabei sind auch die Auswirkungen der durchgeführten Förderungsmaßnahmen darzustellen.

(5) Für den Grünen Bericht können alle hiezu geeigneten agrarökonomischen und statistischen Unterlagen herangezogen werden. Insbesondere sind Buchführungsergebnisse einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in repräsentativer Auswahl und Gruppierung zusammenzustellen und auszuwerten; dabei ist die Anzahl von 2 000 Erhebungsbetrieben nach Möglichkeit nicht zu unterschreiten. Hiezu kann eine für Belange der landwirtschaftlichen Buchführung hinreichend ausgestattete Institution beauftragt werden. Die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe ist freiwillig.

(6) Daten, die einzelne landwirtschaftliche Betriebe betreffen und die gemäß Abs. 5 oder anlässlich der Beratung ermittelt oder verarbeitet worden sind, dürfen ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Betroffenen für andere als die in Abs. 5 genannten Zwecke oder Zwecke der Beratung der Betroffenen nicht verwendet werden.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, anonymisierte einzelbetriebliche Buchführungsergebnisse eines Landes dem betreffenden Land für Zwecke der Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft dieses Landes gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Höhe dieser Vergütung ist durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

Einschaltung von privaten Einrichtungen

§ 10. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann sich zur automationsunterstützt durchzuführenden Vorbereitung des Zahlungsverkehrs von Förderungsmitteln auch privater Einrichtungen bedienen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Durchführung der in Abs. 1

genannten Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 BHV 1989, BGBl. Nr. 570, eine Sondervorschrift im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zu erlassen.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 1, soweit er sich auf § 9 Abs. 3 bezieht, sowie des § 9 Abs. 3 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des § 1, soweit er nicht unter Z 1 fällt, die mit der Vollziehung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister,
3. hinsichtlich des § 6 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. hinsichtlich des § 10 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof und
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

VORBLATT

Problem:

Das Landwirtschaftsgesetz 1976 ist mit 30. Juni 1992 befristet.

Ziel:

Durch das Landwirtschaftsgesetz 1992 (LWG 1992) soll eine rechtliche Basis für eine raschere und bessere Information über die Entwicklung der österreichischen Landwirtschaft und eine rechtliche Basis der Agrarförderungspolitik in Österreich geschaffen werden. Gleichzeitig soll damit auch eine flächendeckende und bäuerlich strukturierte Landwirtschaft unter geänderten nationalen und internationalen Wettbewerbsbedingungen gesichert werden.

Inhalt:

Das LWG 1992 enthält gegenüber dem LWG 1976 folgende wesentliche Neuerungen:

- keine Befristung der Geltungsdauer;
- Entfall der Gartenbaubestimmungen und der dafür notwendigen Verfassungsbestimmung;
- Grundsatz der Beachtung des Bestandes und der zeitgemäßen Entwicklung der Landwirtschaft;
- besondere Betonung einer umweltschonenden, bäuerlichen Landwirtschaft als Ziel der Agrarpolitik;
- Typisierung der Bundesförderung mit demonstrativer Aufzählung der Förderungsinstrumente und der wesentlichen Förderungsmaßnahmen;
- gesetzliche Verankerung der Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Finanzierung von Förderungsmaßnahmen durch Bund und Länder;
- Verordnungsermächtigungen zur Festlegung der Berggebiete und zur Festlegung der benachteiligten förderungswürdigen Gebiete;
- Einrichtung einer Kommission mit folgenden Aufgaben:
 - Empfehlungen für Maßnahmen unter Bedachtnahme auf die Ziele des § 1;
 - Mitwirkung bei der Erarbeitung des Grünen Berichts.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Bund und Länder haben in Zukunft im wesentlichen die Kosten der Agrarpolitik zu tragen. In welchem Ausmaß die Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft über Direktzahlungen und andere Leistungsabgeltungen erfolgen muß, hängt von sehr vielen Faktoren und insbesondere von den Auswirkungen neuer nationaler und internationaler Rahmenbedingungen ab und kann daher derzeit nicht quantifiziert werden.

Für die Administration der Verordnungen zur Festlegung der Berggebiete und benachteiligten Gebiete ist ein Verwaltungsmehraufwand nicht auszuschließen. Eine Bezifferung von allfälligen Mehrkosten kann derzeit nicht vorgenommen werden.

Konformität mit EG-Recht:

Die im LWG 1992 festgelegten Grundsätze und Ziele der Agrarpolitik sowie der Förderung finden sich im Bereich der EG teilweise im EWG-Vertrag sowie darüber hinaus in verschiedenen Verordnungen und Richtlinien der EG. Weiters sind auch in den Vorschlägen der EG-Kommission zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik Teile der im Entwurf des LWG 1992 vorgesehenen Förderungsinstrumente und Förderungsmaßnahmen enthalten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Landwirtschaftsgesetz bildet einen zentralen Schwerpunkt bei der Reform der agrarischen Wirtschaftsgesetze. Das LWG 1992 stellt daher gleichsam eine „Landwirtschafts-Charta für Österreich“ dar. Zentrales Anliegen des vorliegenden Entwurfs ist der Ausbau der rechtlichen Basis für eine Neugestaltung der Agrarförderungspolitik.

Bei der Verwirklichung von Maßnahmen wird auf den Bestand und die zeitgemäße Entwicklung der Landwirtschaft besonders zu achten sein, um die vielfältigen Leistungen einer flächendeckenden, bäuerlichen Landwirtschaft in ihren unterschiedlichen sozioökonomischen Erscheinungsformen zu sichern. Damit wird, entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990 über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, für die Bauern das Ziel auf Teilnahme an der Wohlstandsentwicklung (wie bereits im LWG 1976) festgeschrieben.

Im Regierungsübereinkommen ist dazu festgestellt:

„Die Bundesregierung bekennt sich zu einer flächendeckenden, bäuerlich strukturierten Land- und Forstwirtschaft in Österreich. Die Gesellschaft erwartet von der Land- und Forstwirtschaft die Erfüllung einer Vielfalt von Leistungen, wie zB die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die Aufrechterhaltung der Besiedelung und die Versorgung mit hochqualitativen Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Energie.

Damit die Land- und Forstwirtschaft diese Funktion erfüllen kann, ist es erforderlich, eine Einkommenspolitik für die Bauern zu verfolgen, die ihnen die Teilnahme an der Wohlstandsentwicklung ermöglicht. Dies wird durch ein Maßnahmenbündel angestrebt, welches neben der Produktionsleistung zusätzliche Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten, entsprechende sozialpolitische Maßnahmen, Abgeltung von Wohlfahrtsfunktionen und Maßnahmen zur Kostenentlastung umfaßt. Das Ergebnis der GATT-Uruguay-Runde, der Verhandlungen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes,

Handelsverträge mit ost- und südosteuropäischen Staaten und die EG-Integration erfordern entsprechende Anpassungen im Bereich der Agrarmarktordnungen und im agrarischen Förderungsinstrumentarium. Die Bundesregierung erwartet, daß auch die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Kompetenzen die Verantwortung für die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden, bäuerlich strukturierten Land- und Forstwirtschaft in verstärktem Umfang wahrnehmen.“

Zur Agrarförderung ist im Arbeitsübereinkommen folgendes festgehalten:

„Zur Sicherung bäuerlicher Einkommen und zur Vorbereitung auf internationale Entwicklungen sind folgende Schwerpunkte der Agrarförderung zu setzen:

1. Ausweitung der Direktzahlungen,
2. produktionsumlenkende Maßnahmen im pflanzlichen und tierischen Bereich,
3. Stärkung und Wettbewerbsfähigkeit von Produktion, Verarbeitung und Vermarktung,
4. Sicherung der betrieblichen und überbetrieblichen Grundausrüstung in Zusammenarbeit mit den Ländern,
5. verstärkte Förderung von ökologischen Produktionsweisen,
6. Forcierung von Bildung, Forschung und Grundlagenarbeit,
7. forstliche Förderung.“

Im Bericht der österreichischen Bundesregierung an das Parlament, mit dem im April 1989 die Bundesregierung die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften in Aussicht nahm, stellt die Regierung zum Kapitel Landwirtschaft unter anderem fest:

„Grundsätzlich ist die Erhaltung des bäuerlichen Familienbetriebes Ziel der Agrarpolitik Österreichs wie der EG. Österreich berücksichtigt aber dabei besonders die ökologische, soziale, regionale und überwirtschaftliche Bedeutung einer bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft. Derzeit ist noch nicht absehbar, wie weit in der EG künftig verstärkt ökologische und soziale Gesichtspunkte einbezogen werden bzw. die derzeit engen nationalen Handlungsspielräume wieder erweitert werden. Auch für den Fall eines Nichtbeitrittes ist auf Grund hoher

Produktivitätsfortschritte und der engen Außenhandelsverflechtung mit dem verstärkten Druck auf den Agrarsektor zu rechnen. Daher ist eine Weiterentwicklung der Agrarpolitik sowie der Förderungsmaßnahmen auch im Hinblick auf die Entwicklungen im GATT erforderlich. In jedem Fall ergibt sich für den Agrarsektor ein beträchtlicher Anpassungsbedarf. Dabei kann die Umschichtung der Erzeugung von Massenprodukten auf Qualitätsprodukte eine gewisse Entlastung bringen, die aber durch den weiteren Ausbau der Förderungsmaßnahmen unterstützt werden muß.

Unabhängig von einem EG-Beitritt Österreichs und einer Übernahme der EG-Agrarmarktordnungen sind Anpassungen auf dem Agrarsektor volkswirtschaftlich notwendig, weshalb Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Bundesregierung unterstützt und verfolgt daher die von den Sozialpartnern in ihrer Stellungnahme vorgeschlagene Strategie zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung einer bäuerlich strukturierten flächendeckenden Land- und Forstwirtschaft.

Die Bundesregierung wird auch bei Verhandlungen mit der EG ein besonderes Augenmerk auf die strukturellen Nachteile und die vielfältigen Funktionen der österreichischen Land- und Forstwirtschaft legen, insbesondere soll darauf geachtet werden, daß mit der Abgrenzung der benachteiligten Gebiete den geographischen und klimatischen Gegebenheiten Österreichs Rechnung getragen wird.

Dies ist durch das gesamte Agrarförderungssystem und dessen Dotierung zu beachten, insbesondere bei Direktzahlungen, Infrastrukturmaßnahmen, Investitions- und Vermarktungsförderung.“

Kompetenzgrundlage für das LWG 1992 bildet Art. 17 B-VG.

Im Hinblick auf den grundlegenden Charakter des LWG 1992 erscheinen bereichsspezifische Detailregelungen nicht mehr angebracht. Daher konnten die auch unter den heutigen Markt- und Produktionsverhältnissen entbehrlichen Gartenbaubestimmungen des LWG 1976 entfallen. Dies macht auch den Entfall der Verfassungsvorschaltklausel (LWG 1976) möglich.

Das LWG 1992 beinhaltet eine rechtliche Basis sowohl für einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen als auch für die Förderung der notwendigen betrieblichen und überbetrieblichen Einrichtungen und Instrumente und für die Förderung des Vermarktungsbereichs. Mit dem im LWG 1992 enthaltenen Förderungsinstrumentarium soll für die Bauern die Landwirtschaftsförderung dauerhaft gesichert werden. Gleichzeitig soll dieses Instrumentarium auch unter EG-Bedingungen als rechtliche Basis sowohl für gemeinschaftliche Aufgaben als

auch für eigenständige nationale Aufgaben geeignet sein.

Das LWG 1992 enthält eine Typisierung der Arten der Bundesförderung und zählt die Förderungsinstrumente sowie die Förderungsmaßnahmen demonstrativ auf.

Es wird eine Kommission eingerichtet und damit betraut, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jährlich bis zum 21. Mai Empfehlungen unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Landwirtschaft für die im folgenden Kalenderjahr unter Bedachtnahme auf die Ziele des § 1 erforderlichen Maßnahmen zu erstatten. Darüberhinaus hat die Kommission an der Erstellung des Grünen Berichts mitzuwirken.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Bundesregierung umgehend über die Entwicklung in der Landwirtschaft und die im folgenden Kalenderjahr unter Bedachtnahme auf die Ziele des § 1 erforderlichen Maßnahmen durch Vorlage eines Berichts zu informieren. Obwohl die Stellung der Landwirtschaft innerhalb der österreichischen Volkswirtschaft, die internationalen agrarwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Entwicklung des agrarischen Außenhandels und die landwirtschaftliche Produktion bereits in den Grünen Berichten der vergangenen Jahre behandelt wurden, soll ihre Behandlung im Grünen Bericht wegen ihrer besonderen Bedeutung zu einer gesetzlichen Verpflichtung werden. Der Grüne Bericht ist wie bisher vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bis 15. September der Bundesregierung vorzulegen und von dieser ein entsprechender Bericht an den Nationalrat zu erstatten.

Die Verordnungsermächtigungen zur Festsetzung von Berggebieten und benachteiligten förderungswürdigen Gebieten sind den allgemeinen Kriterien der EG in den Grundsätzen nachgebildet und sollen auch eine wesentliche Grundlage für die noch zu führenden Verhandlungen mit der EG bilden.

In den Art. 38 bis 47 des EWG-Vertrags sowie darüberhinaus in verschiedenen Verordnungen und Richtlinien der EG (wie zB in den Gemeinsamen Marktorganisationen oder in der Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur) sind vergleichbare Ziele — wie sie im LWG 1992 vorgesehen sind — verankert. Auch die Förderungsinstrumentarien sind durchaus vergleichbar, wenngleich in der EG andere Finanzierungsmechanismen zur Verfügung stehen und den einzelnen Mitgliedstaaten die Entscheidungen über die konkreten Maßnahmen durch die EG-Organen vorgegeben werden. Der Vorschlag der Kommission der EG zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik nimmt — ebenso wie das LWG 1992 — auf die internationale Entwicklung, insbesondere im Rahmen der GATT-Verhandlungen, Bedacht. Dabei sollen produk-

tionsneutrale direkte Beihilfen besonders hervorgehoben werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch Z 3 wird der Zielkatalog des § 1 LWG 1976 um das Ziel der marktorientierten Ausrichtung der agrarischen Produktion, Verarbeitung und Vermarktung ergänzt und nimmt somit auf die geänderten Rahmenbedingungen der Landwirtschaft Bedacht.

Die die Landwirtschaft im allgemeinen sowie Österreich im speziellen betreffenden geänderten Rahmenbedingungen lassen sich insbesondere wie folgt charakterisieren:

- steigende Bedeutung von Direktzahlungen,
- steigende Bedeutung einer effizienten Vermarktung und Präsentation agrarischer Produkte,
- Bewußtseinswandel der Konsumenten in Richtung Qualität und umweltschonende Produktion,
- zunehmender Konkurrenzdruck auf den agrarischen Märkten auch als Folge der EG-Annäherung Österreichs und der Verpflichtungen im Rahmen des GATT und möglicher Ergebnisse der GATT-Uruguay-Runde.

Zu § 2:

Abs. 1 zählt die wesentlichen Arten betrieblicher und überbetrieblicher Förderung demonstrativ auf.

Abs. 2 führt beispielhaft wichtige Förderungsmaßnahmen an. Durch diese demonstrative Aufzählung wird sichergestellt, daß eine Fortentwicklung des agrarischen Förderungsinstrumentariums unter Berücksichtigung der für die Landwirtschaft bedeutenden internationalen Veränderungen ständig möglich ist.

Die in Z 1 an vorderster Stelle stehenden „Direktzahlungen“ tragen der aktuellen Entwicklung in der Agrarpolitik Rechnung. Durch diese Maßnahmen sollen produktionsneutrale, jedoch für die Gesellschaft wertvolle Leistungen der Landwirtschaft, wie zB die Pflege der Kulturlandschaft insbesondere in Berggebieten und benachteiligten förderungswürdigen Gebieten oder die Erhaltung der Natur und der Erholungsräume, abgegolten werden. Wie für den gesamten Abs. 2 ist auch hier auf den demonstrativen Charakter der Aufzählung ausdrücklich hinzuweisen.

Förderungsmaßnahmen gemäß Z 2 sind jedenfalls auf die internationalen Entwicklungen (insbesondere im Rahmen der GATT-Uruguay-Runde) auszurichten.

Die Forstwirtschaft ist von diesem Bundesgesetz nur insofern berührt, als forstliche Förderungsmaßnahmen nicht durch den Abschnitt X des Forstgesetzes 1975 oder andere bundesgesetzliche Bestimmungen erfaßt sind.

Zu § 3:

§ 3 hat keine Entsprechung im LWG 1976. Durch diese Regelung soll klargestellt werden, welche Finanzierungstypen bei Förderungen im Rahmen des LWG 1992 zur Verfügung stehen. § 3 lehnt sich dabei an die heute bereits üblichen Typen (ausschließlich finanzierte Bundesförderung; gemeinschaftlich von Bund und Ländern finanzierte Bundesförderung, die als junktimierte Förderung gestaltet ist) an.

Diese Finanzierungstypen werden auf Grund der bisherigen und bewährten Vollziehungserfahrungen den Anforderungen für die durch den Bund durchgeführten agrarischen Förderungsmaßnahmen gerecht. Die bisherige Verfahrensweise der Vereinbarung der Mittelanteile zwischen Bund und Ländern bei gemeinschaftlich finanzierten Förderungen ist nunmehr normativ festgelegt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, bleibt die ausschließliche Finanzierung von produktionsneutralen direkten Einkommenszuschüssen für Fruchtfolgeförderungsmaßnahmen und für die Förderung von tierischen Alternativen unberührt.

Zu § 4:

Durch Abs. 1 bis 3 wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Erlassung von Verordnungen betreffend die Festlegung von Berggebieten und benachteiligten förderungswürdigen Gebieten anhand gesetzlich vorgegebener Kriterien bis 1. Jänner 1995 ermächtigt. Die Kriterien für die durch Verordnung festzusetzenden Berggebiete und benachteiligten förderungswürdigen Gebiete lehnen sich an bestehende Grundsätze der einschlägigen EG-Normen an.

Bezüglich der Berggebietsverordnungen soll in Anlehnung an die von der EG aufgestellten Kriterien eine nähere Umschreibung der Berggebiete erfolgen. Für den Fall, daß die Verordnung über die Festsetzung von Berggebieten nicht alle Gebiete, in denen Bergbauernbetriebe liegen, erfassen sollte, ist eine ergänzende Festlegung dieser Betriebe in Anlehnung an die derzeit geltenden Bergbauernverordnungen möglich.

Bezüglich der benachteiligten förderungswürdigen Gebiete enthält das LWG 1992 erstmals entsprechende Verordnungsermächtigungen, die gleichfalls eine Umschreibung dieser Gebiete ermöglichen sollen.

Durch diese Verordnungen werden die notwendigen Grundlagen für die Beitrittsverhandlungen mit der EG geschaffen.

Abs. 4 normiert besondere Förderungsmöglichkeiten zugunsten dieser Gebiete, wobei sich Förderungsmaßnahmen sowohl auf landwirtschaftliche Betriebe als auch auf überbetriebliche Zusammenschlüsse beziehen können. Auch Bergbauernbetriebe, die außerhalb des Berggebiets liegen, sind bei Förderungsmaßnahmen, die insbesondere für Berggebiete vorgesehen werden, entsprechend mitzubersichtigen.

Die Förderungswürdigkeit hängt von den in den einzelnen Förderungsmaßnahmen vorgesehenen Voraussetzungen ab. Ein Förderungsanspruch einzelner Betriebe in diesen Gebieten kann aus diesen Bestimmungen nicht abgeleitet werden. Neben den betrieblichen Förderungen sind auch Maßnahmen für überbetriebliche Zusammenschlüsse in diesen Gebieten möglich.

Zu § 5:

§ 5 enthält weiterhin die Ermächtigung für die Bergbauernverordnungen.

Die Definition der Bergbauernbetriebe bleibt weiterhin aufrecht.

Zu § 6:

§ 6 stellt eine modifizierte, jedoch inhaltlich gleiche Übernahme des § 3 Abs. 1 LWG 1976 dar und enthält wie bisher eine ergänzende Bestimmung zum Preisgesetz, die normiert, daß bei der Preisbestimmung für landwirtschaftliche Produkte auch auf die besonderen, näher angeführten Eigenheiten der landwirtschaftlichen Produktion Rücksicht zu nehmen ist. § 3 Abs. 2 LWG 1976 enthielt schwer vollziehbare Bestimmungen und scheint im LWG 1992 daher nicht mehr auf. Darüberhinaus werden angesichts der allgemeinen Tendenz zur Liberalisierung der Marktordnungsvorschriften die allgemeinen Bestimmungen über die Richtpreise/Preisbänder (siehe § 4 LWG 1976) und über verschiedene Marktentlastungsmaßnahmen (siehe § 5 LWG 1976) für entbehrlich erachtet. Diesbezügliche Maßnahmen können insbesondere durch verschiedene Förderungen und mit wesentlich geringerem bürokratischem Aufwand durchgeführt werden.

Zu den §§ 7 bis 9:

§ 7 sieht wie das LWG 1976 die Errichtung einer Kommission vor. Änderungen zur bisherigen Regelung bestehen insofern, als

1. je ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien (die nach Möglichkeit praktizierende Landwirte sein sollten),
2. je ein Vertreter der Wirtschaftspartner durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als Mitglieder bestellt werden,
3. für das gültige Zustandekommen von Beschlüssen der Kommission eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (anstelle der bisher nötigen Einstimmigkeit) ausreicht,
4. der Vorsitzende der Kommission weitere Experten zu den Beratungen der Kommission, insbesondere praktizierende Landwirte und weitere Experten auf dem Gebiet der Agrarökonomie, beiziehen kann, soweit dies für die Behandlung bestimmter Sachfragen erforderlich ist.

Insgesamt bringen diese Veränderungen eine fachliche Aufwertung der Kommission, verbunden mit einer erleichterten Beschlußfassungsmöglichkeit. Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt befristet auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Aufgaben der Kommission hinsichtlich des Grünen Berichts (§ 8 Abs. 1 Z 2) bestehen weiterhin in ihrer aktiven Mitwirkung an der Erstellung des Grünen Berichts. § 8 Abs. 2 regelt, daß die Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen heranzuziehen hat. § 8 Abs. 3 normiert, daß die Aufgaben des Abs. 1 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übergehen, wenn die Kommission ihren Aufgaben nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. In diesen Fällen nimmt der Bundesminister die Aufgaben im eigenen Namen wahr.

Der Grüne Bericht ist wie bisher vom Bundesminister bis 15. September der Bundesregierung vorzulegen, die auf Grund dieses Berichts einen „Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft“ an den Nationalrat zu erstatten hat. Ergänzend wurden die bereits im Grünen Bericht enthaltenen Kapitel zu Fragen der Stellung der Landwirtschaft in der österreichischen Volkswirtschaft sowie der internationalen agrarwirtschaftlichen Rahmenbedingungen besonders hervorgehoben.

§ 9 Abs. 3 ist grundsätzlich ident mit § 9 Abs. 2 LWG 1976. Die Bundesregierung hat jedoch auch den Bericht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 LWG 1992 heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Tätigkeit der Kommission hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der Bundesregierung einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Unverändert unterliegen personenbezogene einzelbetriebliche Daten der im Abs. 6 umschriebenen Verwendungsbeschränkung.

§ 9 Abs. 7 ermächtigt den Bundesminister zur Weitergabe lediglich von anonymisierten Buchführungsergebnissen an die Länder, um dadurch eine konsistente Bewertung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft zu gewährleisten. Die Länder sollen hierbei einen angemessenen Beitrag, der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen sein wird, leisten.

Zu § 10:

Um die Abwicklung von Förderungsmaßnahmen rasch, effizient und mit vertretbarem Aufwand zu ermöglichen, wird eine entsprechende Ermächtigung in § 10 aufgenommen. Für die konkrete Durchführung ist eine Sondervorschrift gemäß § 56 Abs. 1 BHV zu erlassen.

Zu § 11:

§ 11 enthält die erforderlichen Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmungen.